

Die KZVB hat immer betont, dass die Zahnärzte nicht gegen die Digitalisierung an sich sind. Sie darf aber kein Selbstzweck sein, sondern muss einen Mehrwert mit sich bringen und vor allem: Sie muss funktionieren. Wenn das EBZ diese Erwartungen erfüllt, wäre das aus Sicht der KZVB ein erster Schritt in Richtung sinnvolle Digitalisierung.

Jetzt die technischen Voraussetzungen schaffen

Wichtig ist: Schaffen Sie jetzt die für das EBZ notwendigen technischen Voraussetzungen. Alle wichtigen Informationen dazu finden Sie auf kzvb.de (siehe Kasten).

Das EBZ wird ab dem 1. Juli in breiter Fläche eingesetzt und bis Ende des Jahres für alle Praxen verpflichtend. Niemand sollte sich auf Dauer dieser – ausnahmsweise nützlichen – Neuerung verschließen. Ab 1. Januar 2023 wird eine Beantragung von Leistungen mit dem Papierverfahren aller Voraussicht nach nicht mehr möglich sein. Die Heil- und Kostenpläne werden dann ausschließlich über das EBZ erstellt und genehmigt werden.

Selbstverständlich unterstützt Sie die KZVB, wenn Sie Probleme mit der Einführung des EBZ haben sollten.

Redaktion KZVB

Weitere Informationen, u.a. zur technischen Ausstattung



kzvb.de/abrechnung/elektronische-beantragung-ebz

Virti-Talk am 5. Juli. Thema u.a.: EBZ



next.edudip.com/de/webinar/virti-talk/1808240

Versorgung ukrainischer Kriegsflüchtlinge

Seit dem 1. Juni haben Flüchtlinge aus der Ukraine **grundsätzlich** Zugang zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie haben damit auch Anspruch auf alle Bema-Leistungen. Voraussetzung dafür ist, dass sie vor Behandlungsbeginn eine eGK oder einen anderen Versicherungsnachweis in der Praxis vorlegen können. Bislang haben aber nur wenige Flüchtlinge eine eGK oder einen anderen Versicherungsnachweis.

Allerdings wurde auch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum 1. Juni geändert (§ 18 AsylbLG). Diese Regelung sieht vor, dass geflüchtete Personen unter bestimmten Bedingungen für einen Übergangszeitraum vom 1. Juni bis maximal 31. August 2022 weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten können. Hier besteht dann nur der eingeschränkte Behandlungsumfang gemäß der „Bayerischen Liste“. Dies gilt jedoch nur, wenn noch keine eGK vorgelegt werden kann.

Trotz der Bemühungen der KZVB auf Landesebene und im Kontakt mit dem Städte- bzw. Landkreistag besteht somit weiterhin für den Zeitraum 1. Juni bis 31.

August 2022 Unklarheit darüber, welchen Status der jeweilige ukrainische Flüchtling hat – Bayerische Liste oder Bema! Letztlich muss das zuständige Landratsamt (oder die kreisfreie Stadt) entscheiden, welche Leistungen im Einzelfall übernommen werden. Ein einheitliches Vorgehen gibt es in Bayern hier bislang leider nicht. Eine abschließende Stellungnahme des Städtetags bzw. des Landkreistags liegt der KZVB ebenfalls nicht vor.

Bei Vorlage eines Behandlungsscheines ist davon auszugehen, dass für den Patienten der eingeschränkte Behandlungsanspruch nach dem AsylbLG gilt.

Die KZVB empfiehlt den Praxen, im Zweifelsfall nur Leistungen gemäß der Bayerischen Liste zu erbringen und mit der Er-

bringung weitergehender Leistungen wie Zahnersatz oder KFO so lange zu warten, bis die Flüchtlinge eine eGK vorlegen können oder die Übernahme der Kosten durch die Stadt/den Landkreis erfolgt/geklärt ist.

Redaktion KZVB

Aktuelle Informationen zur zahnmedizinischen Versorgung von ukrainischen Flüchtlingen, speziell zur Abrechnung der erbrachten Leistungen



kzvb.de/wichtig-aktuell/ukraine

KZVB-ÜBERWEISUNGSTERMINE

MONAT	ABBUCHUNG VOM KONTO DER KZVB	WOCHENTAG	ARBEITSTAGE BIS MONATSENDE
Juli	25.07.2022	Montag	4
August	25.08.2022	Donnerstag	4
September	26.09.2022	Montag	4